

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 17. September 2026

Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiber Germann

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Renten und Taggelder, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin



betreffend Einspracheentscheid vom 24. Januar 2025

Sachverhalt:

A.

Mit Verfügung vom 28. November 2024 (Akten der Ausgleichskasse des Kantons Bern [nachfolgend AKB bzw. Beschwerdegegnerin], [act. II] 7) sprach die AKB der ... geborenen A._____ (nachfolgend Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) ab 1. Dezember 2024 eine ordentliche Altersrente von Fr. 1'766.-- bzw. von Fr. 1'817.-- ab 1. Januar 2025 zu. Die dagegen erhobene Einsprache, mit welcher die Versicherte beantragte, es sei ihr "eine maximale Vollrente" auszurichten (act. II 8 S. 1), wies die AKB mit Entscheid vom 24. Januar 2025 (act. II 11) ab.

B.

Mit an die AKB gerichteter und von dieser mit Schreiben vom 11. Februar 2025 an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, weitergeleiteter Eingabe vom 7. Februar 2025 (Postaufgabe; irrtümlich datiert auf den 4. Dezember 2024) beantragte die Beschwerdeführerin erneut "eine maximale Vollrente".

Nachdem der Instruktionsrichter die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. März 2025 ersucht hatte mitzuteilen, ob sie Beschwerde führen wolle, teilte sie mit Schreiben vom 10. März 2025 (Postaufgabe) mit, "ich ziehe meine 'Frage', 'Beschwerde', meinen Rekurs gegen die Verfügung vom 28.11.2024 aufgrund gegückter Verwirrung zurück, erwarte aber immer noch von der AKB die Korrektur der nicht angerechneten Jahre 2023 und 2024 (mit 5 % Verzugszins zu meinen Gunsten)." Nach telefonischer Rücksprache des Ehegatten der Beschwerdeführerin mit dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 11. März 2025 teilte die Beschwerdeführerin mit gleichentags verfasstem Schreiben mit, Beschwerde erheben und an dieser festhalten zu wollen.

Mit Beschwerdeantwort vom 7. Mai 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Die Beschwerdeführerin liess sich nach Zustellung der Beschwerdeantwort und gleichzeitiger Gewährung der Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme nicht mehr vernehmen.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten, zumal am 10. März 2025 kein vorbehaltloser Rückzug erfolgte.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der die Verfügung vom 28. November 2024 (act. II 7) bestätigende Einspracheentscheid vom 24. Januar 2025 (act. II 11). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Zusprechung einer höheren ordentlichen Altersrente der AHV ab 1. Dezember 2024.

1.3 Der Ehegatte der Beschwerdeführerin erreichte im April 2025 das Referenzalter (act. II 11 S. 2 Ziff. 9). Damit liegt der Streitwert bei einem vorgesehenen Anspruchsende per April 2025 (act. II 5 S. 9) unter Fr. 30'000.--, womit die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die ordentlichen Renten der AHV und IV gelangen als Vollrenten oder Teilrenten zur Ausrichtung, wobei Anspruch auf die volle Rente besteht, wenn die Beitragsdauer vollständig ist (Art. 29 Abs. 2 AHVG). Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29^{ter} Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29^{ter} Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (lit. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (lit. b) und für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (lit. c). Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente, entsprechend dem gerundeten Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrganges (Art. 38 Abs. 2 AHVG; BGE 121 V 71 E. 1 S. 74).

2.2 Die Rente wird bei Erreichen des Referenzalters berechnet (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG). Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Referenzalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29^{bis} Abs. 2 AHVG). Innerhalb der anwendbaren Rentenskala (Art. 52 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]) bestimmt sich der Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkom-

men, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29^{quater} AHVG). Weil die Beiträge während einer langen Beitragskarriere zum Nominalbetrag bezahlt worden sind, wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex aufgewertet (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird alsdann ermittelt, indem die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt werden (Art. 30 Abs. 2 AHVG).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin sprach der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2024 eine ordentliche Altersrente von Fr. 1'766.-- bzw. von Fr. 1'817.-- ab 1. Januar 2025 zu (act. II 7 S. 1). Zwar wurde die Rentenskala 44 zugrunde gelegt (act. II 6 S. 2), jedoch entsprach die Rentenhöhe aufgrund der ermittelten Erwerbseinkommen nicht dem Betrag der Vollrente von Fr. 2'450.-- für 2024 bzw. Fr. 2'520.-- für 2025 (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Monatliche Vollrenten, Skala 44 AHV/IV).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, für ihre Altersrente seien ihr entweder 50 % des Erwerbseinkommens ihres Ehegatten anzurechnen oder aber 100 % der Erziehungsgutschriften (EGS) zuzusprechen. Ferner seien der "Rentenverfügung" die "fehlenden Beitragsjahre 2023 und 2024 anzufügen" und in die Berechnung miteinzubeziehen.

3.2 Wie in E. 2.2 vorne aufgezeigt, bestimmt sich der Rentenbetrag (auch) nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Insoweit hat die Beschwerdegegnerin sowohl im angefochtenen Einspracheentscheid vom 24. Januar 2025 (act. II 11) als auch in ihrer Beschwerdeantwort vom 7. Mai 2025 mit schlüssiger Begründung dargelegt, aus welchen Gründen die mit Verfügung vom 28. November 2024 (act. II 7) zugesprochene und im Einspracheentscheid vom 24. Januar 2025 (act. II 11) bestätigte ordentliche Altersrente auf Fr. 1'766.-- (ab Dezember 2024) bzw. Fr. 1'817.-- (ab Januar 2025) festgesetzt wurde. Was die Einwände der Beschwerdeführerin anbelangt, ist nochmals Folgendes zu wiederholen:

3.2.1 In Art. 29^{quinquies} Abs. 3 AHVG werden die Tatbestände einer Teilung der von den Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielten Einkommen abschliessend aufgezählt (UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., 2020). Nach dem hier einzig zur Diskussion stehenden Art. 29^{quinquies} Abs. 3 lit. a AHVG wird die Einkommensteilung u.a. vorgenommen, wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben (vgl. auch act. II 8 S. 3 zweites Aufzählungszeichen; act. II 11 S. 2 Ziff. 8). Dies ist vorliegend erst im Mai 2025 der Fall (act. II 11 S. 2 Ziff. 9), weshalb das Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden ist.

3.2.2 Ferner werden die EGS in Art. 29^{sexies} AHVG geregelt. Nach dessen Abs. 3 wird die Erziehungsgutschrift bei verheirateten Personen während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Gemäss der in der Beschwerdeantwort genannten Verwaltungsweisung Ziffer 5225 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gilt Art. 29^{sexies} Abs. 3 AHVG auch, wenn erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist. Es sind keine Umstände ersichtlich, wonach diese Verwaltungsweisung nicht eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der hier anwendbaren gesetzlichen Bestimmung im Sinne einer rechtsgleichen Gesetzesanwendung zulassen würde, womit seitens des Gerichts kein triftiger Grund besteht, davon abzuweichen (BGE 151 V 137 E. 4.3 S. 140). Im Übrigen kann auf die Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid vom 24. Januar 2025 verwiesen werden (act. II 11 S. 1 f. Ziff. 5-7).

3.2.3 Schliesslich steht fest, dass im Rahmen der Ermittlung der persönlichen Beiträge als Nichterwerbstätige für das Jahr 2023 mit Verfügung vom 7. Februar 2023 (in den Gerichtsakten) ein massgebendes Vermögen von Fr. 4'040'000.-- festgestellt und gestützt darauf die von der Beschwerdeführerin zu entrichtenden AHV/IV/EO-Beiträge auf Fr. 10'896.80 festgesetzt wurden. Gemäss Beschwerdeantwort erwuchs diese Verfügung unangefochten in Rechtskraft (S. 4 Ziff. 2.4), was in der Folge unbestritten blieb. Entgegen der Beschwerdeführerin wurde für das Jahr 2023 sodann ein gestützt darauf ermitteltes Einkommen von Fr. 102'800.-- berücksichtigt (act. II 5 S. 7). Dass für das Jahr 2024 demgegenüber kein Einkommen

angerechnet wurde, ist korrekt. Denn wie in E. 2.2 vorne gezeigt, werden für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie EGS der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Referenzalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29^{bis} Abs. 2 AHVG; vorliegend 19. November 2024 [act. II 5 S. 8]). Entsprechend fällt eine Berücksichtigung von im Jahr 2024 erzielttem Einkommen ausser Betracht.

Im Übrigen werden die Berechnungen (vgl. act. II 5 f.) in masslicher Hinsicht nicht beanstandet und es sind keine Fehler ersichtlich, womit sich insoweit Weiterungen erübrigen.

3.3 Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Januar 2025 nicht zu beanstanden und die dagegen gerichtete Beschwerde ist abzuweisen.

4.

4.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Renten und Taggelder
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.